



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Kreishaushalt 2022 - Antrag Freie Wähler

Frühere Beratungen: -

Anlagen: Anlage 1 – Antrag der Freien Wähler Fraktion zum Haushalt 2022
Anlage 2 – Projektliste

Sachvortrag : Hr. Wölfe, Landrat
Hr. Dillmann, Amtsleiter Kämmerei
Zeitdauer (ca.): 10 Min.

Beschlussvorschlag: **Der Kreistag nimmt die Projektliste mit den ergänzenden Ausführungen sowie das Ergebnis des Prüfauftrags zur Bildung von Haushaltsermächtigungen zur Kenntnis.**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur	Vorberatung	04.05.2022	öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	17.05.2022	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		
Zur Verfügung stehende Mittel:	_____ Euro		

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:			
Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> 30-Kämmerei

1. Ausgangslage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Im Zuge der Haushaltsverabschiedung wurden seitens der Kreistagsfraktionen Anträge zum Haushalt eingereicht. In der vorliegenden Sitzungsvorlage wird Stellung zu dem Antrag der Freien Wähler genommen.

Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

2. Sachverhalt:

PROJEKTLISTE

Im nachfolgenden wird Bezug auf die Punkte 1 und 2 des Antrags der Kreistagsfraktion der Freien Wähler genommen.

Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Projekte mit denen sich der Bodenseekreis sowohl mittel- als auch langfristig auseinandersetzen wird und vor allem in Bezug auf deren finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt, wurde im Zuge der Haushaltsplanung eine weit über die Mittelfristige Finanzplanung hinausgehende Projektliste erstellt.

Die Projektliste wurde mit dem Ziel erstellt, aufzuzeigen, welche Projekte anstehen und in welcher zeitlichen Abfolge und entsprechender Priorisierung der Aufgaben mit dem Eingang der daraus resultierenden Verpflichtungen zu rechnen ist. Nicht zuletzt wegen des langen Zeitraums und all den damit verbundenen Unwägbarkeiten, kann diese Projektliste jedoch nur als Orientierungshilfe dienen und Anhaltspunkte liefern. Viele Projekte befinden sich in Bearbeitung und einem Stadium, in welchem sich noch wesentliche Änderungen ergeben werden. Bereits kleine Änderungen in der Herangehensweise können dabei erhebliche entlastende oder belastende Auswirkung auf den Kreishaushalt zur Folge haben. Alle aufgeführten Projekte bedürfen daher der Konkretisierung. Sobald eine fundierte Planung und Kostenschätzung erfolgen kann, sind die im Kreishaushalt anfallenden Kosten mit entsprechenden Haushaltsmitteln in den Haushaltsplan einzubringen. Alle in der Projektliste und nachfolgend aufgeführten Projekte sind sowohl betragsmäßig, als auch im Zeitstrahl, soweit es sich um nicht begonnene Projekte handelt, grob überschlägig geschätzt. Die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 sind bereits im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt. Nachfolgend wird auf die einzelnen in der Projektliste ausgewiesenen Maßnahmen eingegangen. Die Projektliste berücksichtigt Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von über 1 Mio. Euro. Die der Sitzungsvorlage beigefügte Projektliste wurde gegenüber derjenigen, die bei den Haushaltsplanberatungen vorgelegt wurde, fortgeschrieben.

I. BERUFLICHE SCHULEN

Bei den Beruflichen Schulen werden im Zeitraum bis zum Jahr 2030 zum einen die Umsetzung der Regionalen Schulentwicklung und zum anderen Sanierungsmaßnahmen anstehen. Aus der Regionalen Schulentwicklung werden verschiedene Maßnahmen und Projekte abzuleiten sein. Die Sanierungsmaßnahmen, welche primär aus dem Sanierungsfahrplan zur Erfüllung des Klima- und energetischen Leitbild des Bodenseekreises resultieren, sind teils förderfähig.

a. Umsetzung der Regionale Schulentwicklung an den Berufliche Schulen (Kostenvolumen: 20 bis 80 Mio. Euro)

Das in den kommenden Jahren vermutlich größte und wegweisende Projekt an den Beruflichen Schulen wird die Umsetzung der Regionalen Schulentwicklung darstellen. Der inhaltliche Planungsprozess soll bis zur Sommerpause 2022 abgeschlossen sein. Erst danach erfolgt die Phase der planerischen und baulichen Umsetzung. Die konkreten Auswirkungen auf den Kreishaushalt können demzufolge auch erst zu diesem Zeitpunkt belastbar abgeschätzt werden.

In der aktuellen Projektliste wird die Umsetzung der Regionalen Schulentwicklung mit einem Kostenvolumen von rund 40 Millionen Euro ausgewiesen. Diese Zahl ist gegriffen, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, welcher Gesamtbeitrag für das Projekt am Ende tatsächlich erforderlich sein wird.

Das Regierungspräsidium errechnet für die Schulstandorte in Überlingen und Friedrichshafen einen zusätzlichen Raumbedarf von rund 11.000 m². Die Firma biregio weist in ihrem Gutachten einen reduzierten Bedarf aus. Wird das Gutachten von biregio als Grundlage herangezogen, werden sich die Kosten ggf. um den reduzierten Raumbedarf verringern. Nicht im Schulentwicklungsplan von biregio enthalten ist der zusätzliche Raumbedarf am Schulstandort in Tettnang. Dieser beläuft sich nach ersten Einschätzungen des Regierungspräsidiums zu Folge auf rund 1.300 m². Dem ermittelten Raumbedarf sind rechnerisch ein Zuschlag von rund 40% für Verkehrs- und Konstruktionsflächen hinzuzurechnen.

Die Verwaltung geht derzeit von Baukosten in Höhe von 4.500 Euro/m² (nach statistischen Baukostenindex ab dem Jahr 2025) aus.

Nicht im Kostenvolumen berücksichtigt sind mögliche förderungsfähige Maßnahmen, welche auf den Kreishaushalt entlastende Wirkung entfalten. Eine Förderung in diesem Zusammenhang ist zu erwarten. In welcher Höhe eine Förderung konkret erfolgen wird und welche Förderung letztendlich eine bezifferbare Entlastung darstellt, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. Ebenso wenig kann eine vernünftige Indexierung der Kosten vorgenommen werden, da diese auch von den aus der Schulentwicklungsplanung abgeleiteten Projekten und der tatsächlichen Umsetzung abhängig sein wird.

Die von dieser Investition ausgehenden Belastungen auf den Ergebnishaushalt lassen sich noch nicht beziffern. Ausschlaggebend hierfür sind die aus der Schulentwicklungsplanung resultierenden Maßnahmen. Generell werden die Abschreibungen, sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten jedoch direkte Auswirkung auf den Ergebnishaushalt haben. In welcher Höhe die Abschreibungen anfallen werden, ist abhängig von den festzusetzenden Nutzungsdauern und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die finanziellen Auswirkungen sind bei den jeweiligen Beschlussfassungen zu konkretisieren.

b. Sporthalle am Berufsschulzentrum Friedrichshafen (Kostenvolumen: 3,3 Mio. Euro)

Die Sporthalle am Berufsschulzentrum in Friedrichshafen ist sanierungsbedürftig. Über den Zeitraum von 2023 bis 2026 sollen wesentliche Sanierungen vorgenommen werden. Die Maßnahmen umfassen die Sanierung der Glasfassade, die Sanierung der Shedoberlichter, Bodenbelagsarbeiten sowie die energetische Ertüchtigung der Lüftungsanlage, welche Bestandteil des Sanierungsfahrplans ist. Um dem umfassenden und langfristigen Klimaschutz Rechnung zu tragen ist es geboten, die Investition in die energetische Qualität der Gebäu-

dehülle und Anlagentechnik zu tätigen. Ein Antrag auf Förderung bei der Sportstättenförderung des Landes Baden-Württemberg wurde seitens der Verwaltung bereits gestellt.

Bei einer Sanierung in diesem Umfang, kann von einer Kernsanierung gesprochen und die entstehenden Kosten als Herstellungskosten und damit investiver Natur betrachtet werden. Im aktuellen Haushaltsplan sind hierfür Mittel unter der Investitionsnummer I310502203 eingeplant. Nach der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen werden die Herstellungskosten abgeschrieben. In der Anlagenbuchhaltung hat die Sporthalle derzeit noch einen Restbuchwert von rund 1,2 Mio. Euro, sowie eine Restnutzungsdauer von 13 Jahren. Dem Restbuchwert steht ein Sonderposten mit einem Restwert in Höhe von rund 245 Tsd. Euro entgegen. Der Sonderposten resultiert aus erhaltenen Zuschüssen für den Bau der Sporthalle, welcher über den Zeitraum der Nutzungsdauer aufgelöst wird. Mit der Kernsanierung kann die Nutzungsdauer um 30 Jahre verlängert werden. Bis zur Fertigstellung der Maßnahme resultieren durch die Abschreibung und Auflösung des Sonderpostens eine Belastung in Höhe von jährlich rund 69,6 Tsd. Euro auf den Kreishaushalt. Neben den Abschreibungen fallen derzeit Betriebskosten in Höhe von jährlich rund 115 Tsd. Euro an. Diese dürften sich zukünftig durch die energetischen Maßnahmen reduzieren. Nach der Sanierung belaufen sich die Belastungen auf den Ergebnishaushalt durch die Abschreibungen auf jährlich rund 150 Tsd. Euro. Die umfassenden Sanierungsmaßnahmen werden mit bis zu 30% durch die VwV kommunale Sportstättenbau-Förderung bezuschusst. Die Zuschusssumme wird ebenfalls über 30 Jahre aufgelöst und reduziert so die Belastungen des Ergebnishaushaltes.

c. Sanierung Labore Elektronikschule Tettang (Kostenvolumen: 1,5 Mio. Euro)

Die im Anbau der Elektronikschule in Tettang befindlichen elektrotechnischen Labore aus dem Jahr 1991 entsprechen nicht mehr den heutigen schulischen Anforderungen. Die bestehende Laboreinrichtung ist bereits abgeschrieben. Um diese auf den Stand der Technik zu bringen, wurden Förderanträge im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Schulbau gestellt und mit einer Förderquote von rund 41 Prozent beschieden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung ging man seinerzeit noch von einer höheren Förderquote aus. In der der Sitzungsvorlage beigefügten Projektliste sind die aktualisierten Werte abgebildet.

Laboreinrichtungen sind nach dem Bilanzierungsleitfaden als Betriebsvorrichtungen zu bewerten und damit investiver Natur. Das Kostenvolumen beläuft sich insgesamt auf rund 1,5 Mio. Euro. Die Planansätze sind mit der Investitionsnummer I310502205 im Haushaltsplan dargestellt. Der Investition stehen rund 940 Tsd. Euro Förderung gegenüber. Nach der aktuellen AfA-Tabelle Ba-Wü. wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf 17 Jahre festgesetzt. Die Investition wirkt sich demzufolge nach der geplanten Fertigstellung ab dem Haushaltsjahr 2024 mit den hieraus resultierenden Abschreibungen, reduziert um die Auflösung der Sonderposten auf den Ergebnishaushalt aus. Ausgehend von den veranschlagten Planwerten liegt die Belastung für den Kreishaushalt im Ergebnishaushalt demzufolge jährlich bei knapp 33 Tsd. Euro.

d. Sanierung Fassade inkl. Lüftungstechnik Constantin-Vanotti-Schule (Kostenvolumen: ca. 3,7 Mio. Euro)

Das Gebäude der Constantin-Vanotti-Schule und der Neubau der Jörg-Zürn-Gewerbeschule weisen eine unzureichende natürliche Belüftung der Räume aufgrund einer zu geringen Höhe der Brüstungsriegel (CVS), einer veralteten Beschlagtechnik sowie zu geringe Lüftungsquerschnitte der Fensterflächen auf. Um ein Sanierungskonzept zu erarbeiten, fanden bereits zwei Workshops zu diesem Thema statt. Eine mögliche Sanierungsvariante sieht eine Erhaltung der Fassadenkonstruktion vor, bei der die Festverglasung durch Schiebefenster ersetzt wird und die Oberlichter größere Öffnungswinkel sowie eine witterungsabhängige

Steuerung erhalten sollen. Eine andere Möglichkeit könnte sein, Lüftungsgeräte in den Räumen einzubauen ohne dabei die Arbeiten an der Fassade vorzunehmen. Weiter müssten bei dieser Alternative die Lüftungsflügel inklusive neuer Beschlagstechnik und Dreischeibenverglasung ersetzt werden. Die energetische Verbesserung der Gebäudehülle der beiden Bauten ist bereits Bestandteil des Sanierungsfahrplans zur Erfüllung des Klima- und energetischen Leitbild des Bodenseekreises. Durch die Verwaltung wurde ein Förderantrag nach der VwV Schulbau gestellt und durch Bescheid vom 27. Dezember 2021 mit einer Fördersumme von 1.817.000 Euro bewilligt. Die aus dieser Maßnahme resultierenden Abschreibungen belaufen sich voraussichtlich auf jährlich rund 246 Tsd. Euro. Die endgültige Abschreibungshöhe kann jedoch noch nicht definiert werden, da sich diese über die noch festzusetzende Nutzungsdauerverlängerung definiert. Diese ist abhängig vom Umfang der Investition bzw. dem Umfang der Umsetzung der Maßnahme. Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 sind 300 Tsd. Euro an Auszahlungen veranschlagt sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2 Mio. Euro vorgesehen.

II. STANDORTENTWICKLUNG / NEUBAU VERWALTUNGSGEBÄUDE LANDRATS-AMT BODENSEEKREIS (Kostenvolumen: 40 – 60 Mio. Euro)

In den vergangenen Jahren wurde eine Untersuchung zur Generalsanierung des Gebäudes Glärnischstraße 1-3 durchgeführt und dem Kreistag vorgestellt. Diese Untersuchung hat gezeigt, dass aufgrund der vielschichtigen Nutzungen des Gebäudes eine Sanierung nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Aufgrund dessen wurde durch die Verwaltung ein Masterplan entwickelt, mit dem eine flexible aber zukunftsichere Gesamtlösung auf den vorhandenen Grundstücken geschaffen werden kann. Zeitlich unabhängige Bauabschnitte ermöglichen eine bedarfsgerechte modulare Umsetzung. Hierdurch kann eine teure Sanierung der Altbauten entfallen, Interimskosten können weitgehend vermieden und die finanziellen Mittel in eine langfristig nachhaltige Lösung investiert werden. Die erforderlichen Ideen zur Entwicklung eines Masterplans wurden durch einen städtebaulichen Ideenwettbewerb ermittelt und ausgelobt. Durch die Verwaltung wurde eine Machbarkeitsstudie mit mehreren Varianten erstellt, um auf deren Basis gemeinsam mit der Stadt Friedrichshafen die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten und Rahmenkriterien gemäß dem vorgeschlagenen modularen Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Gemäß den Beschlüssen des Kreistags vom 29. März 2021 wurden die Wettbewerbsentwürfe der ersten vier Preisträger dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 26. April 2021 vorgestellt und die Investitionskosten sowie die Lebenszykluskosten für die Entwürfe berechnet.

Um Baurecht zu schaffen, wurde ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Friedrichshafen beantragt. Voraussichtlich wird bis Ende 2023 das notwendige Baurecht geschaffen sein.

Im ersten Bauabschnitt sollen auf dem derzeit unbebauten Flurstück östlich der Glärnischstraße zwei Bauwerke entstehen. Eines der Gebäude mit 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen übernimmt den Maßstab der vorhandenen Bauten und bietet außerdem der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungseinsätze Platz. Ein zweites, ebenfalls mehrgeschossiges Gebäude soll eine dreigruppige Kindertagesstätte beherbergen. Unter beiden Gebäuden soll eine Tiefgarage mit etwa 225 Parkplätzen entstehen. Sie ersetzt die durch den Bauabschnitt zwei wegfallenden Stellplätze und deckt künftigen Mehrbedarf. Die Tiefgarage steht Kunden des Landratsamtes, dessen Beschäftigten sowie den Hausbewohnern und -nutzern zur Verfügung. Die Fertigstellung ist aktuell für das Jahr 2026 vorgesehen. Energetisch sollen die Gebäude den aktuellen gesetzlichen Standard um 30 Prozent unterbieten, idealerweise stammt die Energie aus regenerativen Quellen.

Auf den Park- und Grünflächen in der Glärnischstraße vor dem Bestandgebäude entsteht auf ca. 3.255 Quadratmetern im zweiten Bauabschnitt ein neues Bürogebäude. Für den Erwerb der Parkplatzfläche südöstlich der Glärnischstraße 1-3 fanden bereits Grunderwerbsverhandlungen mit den Vertretern der Stadt Friedrichshafen sowie die Preisfindung durch den Gutachterausschuss der Stadt Friedrichshafen statt. Es spielt die Schlüsselrolle im gesamten Bauvorhaben, denn nach der Fertigstellung wird das neue Bürgerservice-Zentrum und die Verwaltung aus dem alten Amtsgebäude einziehen. Diese Vorgehensweise erspart die auf etwa sieben Millionen Euro geschätzten Kosten für eine Interimslösung an anderer Stelle. Das Gebäude soll den Null-Energie-Standard erfüllen, geringe Ressourcen in Anspruch nehmen, durchgängig barrierefrei sein und frei aufteilbare Nutzflächen im Inneren bieten. Nach dem derzeitigen Stand könnte dieses Gebäude ab dem Jahr 2030 in Betrieb gehen.

Während im aktuellen Haushaltsplan noch keine investiven Ansätze für die Standortentwicklung hinlänglich von Baukosten ausgewiesen sind, werden diese in der beiliegenden Projektliste skizziert. Von einem Planansatz im Haushaltsplan wurde aktuell noch Abstand genommen, da:

- nach wie vor aktuell noch kein Baurecht besteht
- keine fundierte Kostenberechnung zu Grunde liegt, welche einen Ansatz rechtfertigen würde
- nach wie vor unklar ist, wann, von wem und zu welchen Konditionen gebaut wird

Gleichwohl finden sich im Ergebnishaushalt (sprich konsumtiv) Ansätze in der Höhe, als dass die Grundlagenplanung und die weiteren Schritte vorangetrieben werden können. Diese Ansätze belaufen sich in Summe auf 350 Tsd. Euro in 2022 und 500 Tsd. Euro in 2023. Weiter sind für den erforderlichen Grunderwerb bereits im vergangenen Planwerk (Haushaltsplan für das Jahr 2021) Ansätze eingeplant worden. Diese belaufen sich auf rund 340 Tsd. Euro. Im Haushaltsplan können Aufwendungen und Auszahlungen erst dann veranschlagt werden, wenn Beträge und Umsetzungszeiträume genauer definiert sind.

Die Kostenprognose laut der Projektliste wurde für den Bauabschnitt 1 und 2 getrennt mit Stand Mai 2021 ohne Indexierung berechnet. Aufgrund des frühen Planungsstandes ist in diesem Planungsstand mit einer Risikobetrachtung eine Schwankungsbereite von bis zu 25% anzusetzen. Weiter ist zu beachten, dass in den angenommenen Kosten die Kostengruppen „Vorbereitende Maßnahmen“ und „Ausstattung“ nicht Bestandteil waren.

Von der Investitionsmaßnahme ausgehend sind unterschiedlichste Wirkungen auf den Kreishaushalt zu erwarten. Neben den Abschreibungen wirken mögliche Erträge durch die Parkraumbewirtschaftung, Pacht- oder Mieterträge auf den Ergebnishaushalt. Mögliche Tilgungen für aufzunehmende Kredite belasten die Liquidität, ebenso wie die konsumtiven Zinszahlungen.

Mögliche Fremdfinanzierungsmodelle entlasten die Liquidität des Kreishaushaltes zunächst, sind aber in Raten über die Laufzeit zu finanzieren. Die Verschuldung des Landkreises ist dennoch identisch, da sich die Höhe aus der Summe der Kredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte zusammensetzt. Der Bau durch einen Bauträger ohne Eigentumsabsicht des Bodenseekreises hätte Mietaufwendungen zu Folge. Diese stellen einen konsumtiven Vorgang dar. Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen sind im Ergebnishaushalt darzustellen. Diese fallen nur bei Eigentum der Liegenschaft an.

Diese Fragen müssen im Laufe des weiteren Verfahrens geklärt werden. Je nachdem, was dazu entschieden wird, können die Auswirkungen auf den Haushaltsplan unterschiedlich sein. Auch zu klären wird sein, in welchem Umfang Neubaumaßnahmen, insbesondere in

den Abschnitten 3 und 4, erforderlich sein werden. Die während der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen (insbesondere Homeoffice) müssen dabei berücksichtigt werden.

III. STRAßENMEISTEREIEN

a. Straßenmeisterei Markdorf (Kostenvolumen: 17,8 Mio. Euro)

Die Straßenmeisterei Markdorf liegt sozusagen im Herzen des Kreises am Schnittpunkt der wichtigen Verkehrsachsen B 31, B 33, L 205, L207, K 7742 sowie nahe des Winterdienstschwerpunkts Höchsten. Der Bodenseekreis ist in der jetzigen Liegenschaft befristet zur Miete. Anlässlich der Organisationsuntersuchung des Straßenbetriebsdienstes im Bodenseekreis im Mai 2012 wurde festgestellt, dass der Standort Markdorf für den Straßenbetriebsdienst im Bodenseekreis nicht zuletzt wegen der erforderlichen Mindestzugriffszeiten unerlässlich ist. Mit der Inbetriebnahme der zweibahnigen B 31 neu Ortsumgehung Friedrichshafen und der künftigen Südumfahrung Markdorf gewinnt der Standort der Straßenmeisterei Markdorf zusätzlich an Bedeutung. Die Stadt Markdorf hat dem Bodenseekreis ein Gelände südlich des Kreisverkehrsplatzes beim Baumarkt Schneider zum Kauf angeboten.

Der Kreistag hat in seinen Sitzungen am 16. Juli 2019 und 7. Oktober 2020 (Sitzungsvorlage 036/2017/5 und 036/2017/8) entschieden, diese wichtige infrastrukturelle Einrichtung im Eigentum zu haben und das Grundstück von der Stadt Markdorf zu erwerben. Mit derselben Zielsetzung wurde auch die Straßenmeisterei in Tettang und der Winterstützpunkt Rickertsreute durch den Landkreis vom Land erworben (Kreistag am 18. Mai 2021, Sitzungsvorlage 559/2021).

Im Haushaltsplan 2022 sind für den Grunderwerb in Markdorf 2,0 Mio. Euro eingestellt. Über den Zeitraum bis zum Jahr 2025 geht der Landkreis derzeit für den Grunderwerb und den Neubau von einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 17,8 Mio. Euro aus. Die Baukosten erhöhen sich im Gegensatz zu den in der Haushaltsplanung bekannten Größen aufgrund der erforderlichen Baukostenindexierung. Die Stadt Markdorf, die die Einzahlungen aus dem Grundstücksverkauf ebenfalls im diesjährigen Haushalt veranschlagt hat, und die Kreisverwaltung sind sich einig, dass der Erwerb des Grundstücks durch den Landkreis im Jahr 2022 erfolgen soll.

Die von dieser Investition ausgehenden Belastungen auf den Ergebnishaushalt liegen vor allem im Bereich der Abschreibung der Betriebsgebäude, sowie des Betriebshofes und seinen Aufbauten/Anlagen und beweglichen Vermögensgegenständen. Diese resultieren aus unterschiedlichen Nutzungsdauern zwischen 10 und 50 Jahren. Der Grunderwerb unterliegt selbst keiner Abschreibung. Weiter fallen für den Betrieb und die fortlaufende Unterhaltung konsumtive Aufwendungen an. Ausgehend von einem Investitionsvolumen in Höhe von 15,8 Mio. Euro (17,8 Mio. Euro abzgl. Grunderwerbskosten) für die abzuschreibenden Vermögensgegenstände sowie auf Basis einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren belaufen sich die Abschreibungen auf jährlich rund 395 Tsd. Euro. Für eine Liegenschaft dieser Größenordnung kann durchschnittlich mit Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von rund 100 Tsd. Euro ausgegangen werden. Die tatsächlichen Kosten können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden und hängen vom Baustandard und Bauzeitraum ab.

In seiner Rede zum Haushalt 2022 hat Herr Kreisrat Riedmann im Namen der CDU-Kreistagsfraktion gebeten zu prüfen, ob eine Verlängerung des aktuellen Mietverhältnisses möglich ist. Der derzeitige Mietvertrag ist bis längstens 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Der Landkreis entrichtet derzeit rund 110 Tsd. Euro p. a. an Miete. Aufgrund der Anregung der CDU-Kreistagsfraktion hat die Verwaltung Gespräche mit dem Vermieter geführt. Der

Vermieter ist grundsätzlich bereit, das Mietverhältnis um bis zu zehn Jahre zu verlängern. Allerdings erwartet er eine deutliche Erhöhung des jährlichen Mietzinses, er hat eine erste Vorstellung in Höhe von 180.000 Euro p.a. genannt. Dies entspräche einer Mietpreiserhöhung um rund 63%. In den letzten Jahren wurde in die Liegenschaft kaum investiert. Sie entspricht bei weitem nicht mehr den heutigen Anforderungen. So gibt es beispielsweise für 24 Mitarbeiter gerade einmal knapp 17 m² Umkleide- und Sanitärfläche. Seit kurzem ist eine Mitarbeiterin bei der Straßenmeisterei beschäftigt. Umkleide- und Duschkmöglichkeiten sind für sie keine vorhanden, so dass auf eine angrenzende ehemalige Wohnung ausgewichen werden muss. Das Hallendach der Salzhalle ist dringend zu erneuern. Die Einfahrtshöhe der Fahrzeughallen entspricht nicht mehr den heutigen Vorschriften, sie beträgt lediglich 3,80m für Großfahrzeuge und 3,00m für Kleinfahrzeuge. Sollte der Landkreis die jetzigen Gebäude wirklich zehn Jahre weiter nutzen wollen, ist erheblich zu investieren. Sehr überschlägig hat das Bau- und Liegenschaftsamt die notwendigen Investitionen mit ca. 2,0 Mio. Euro veranschlagt. Der Vermieter hat bereits erklärt, dass er nicht bereit ist, dies Investitionen zu tätigen.

Der Neubau der Straßenmeisterei in Markdorf ist derzeit mit 15,8 Mio. Euro veranschlagt. Derzeit liegen die jährlichen Baukostensteigerungen entsprechend dem offiziellen Baukostenindex bei ca. 10%. Natürlich kann angesichts der derzeitigen internationalen Umstände (Lieferprobleme, Ukraine-Krieg) nicht vorhergesagt werden, wie sich die Baukosten weiterentwickeln. Legt man die aktuellen Zahlen zugrunde, würde eine Verschiebung des Baus der Straßenmeisterei zu einer jährlichen Kostensteigerung von rund 1,6 Mio. Euro und damit in zehn Jahren zu einer Verdoppelung der Kosten führen.

Die Kreisverwaltung führt die Gespräche mit dem derzeitigen Vermieter weiter, um dem Kreistag für eine endgültige Entscheidung möglichst belastbare Zahlen vorzulegen. Bei überschlägiger Gesamtbetrachtung erscheint zumindest aus heutiger Sicht eine solcher Verschiebung nicht vorteilhaft zu sein. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von allen hier betrachteten Baumaßnahmen die Planungen für die Straßenmeisterei in Markdorf am weitesten fortgeschritten sind.

Vorteilhaft würde sich allerdings bei einer Verschiebung auswirken, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises am geplanten Bau des Kreisverkehrsplatzes Riedheimer Straße entfielen. Die Entlastung des Kreishaushalts läge bei rund 860 Tsd. Euro. Dringend erforderliche Investitionen für räumliche Erweiterungen (Stichwort Arbeitsschutz, Umkleiden, etc.) und dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen am Bestandsgebäude würden den Kreishaushalt hingegen zusätzlich belasten.

In der Projektliste ist die Kreisverwaltung von der derzeitigen Beschlusslage des Kreistags ausgegangen, mithin von einem zeitnahen Neubau der Straßenmeisterei.

b. Kauf und Sanierung der Straßenmeisterei Tettang inkl. Rickertsreute (Kostenvolumen: 16,6 Mio. Euro)

Zur Sicherung der Standorte des Straßenbetriebsdienstes wurden im Jahr 2021 die Straßenmeisterei in Tettang sowie die Salzguthalle in Rickertsreute, welche das Land zum Verkauf anboten, durch den Kreis erworben. Der Kaufpreis bezifferte sich auf rund 1,6 Mio. Euro und wird im Jahr 2022 fällig. Die Planansätze hierfür wurden im Haushaltsplan mit den Investitionsnummern I310502003 und I310502004 dargestellt. Ausgehend von dem Zustand der Betriebsgebäude der Straßenmeisterei in Tettang ist eine unmittelbare Sanierung der Elektroanlagen zur Gewährleistung der Arbeits- und Betriebssicherheit notwendig. Nach dem Gutachten des Architekturbüros Hildebrand & Schwarz sind zur Beseitigung des aktuellen Sanierungsstaus insgesamt rund 1,7 Mio. Euro zu veranschlagen. Diese kurzfristigen Unterhaltungsaufwendungen sind im Ergebnishaushalt, sprich konsumtiv darzustellen. Um die

Anlage langfristig den aktuellen Anforderungen an eine Straßenmeisterei anzupassen, ist von einer Investition in Höhe von rund 15 Mio. Euro auszugehen. Den aktuellen Planungen zufolge soll, wie in der Projektliste dargestellt, mit der Sanierung ab dem Jahr 2026 begonnen werden. Die umfassenden Sanierungen sind investiver Natur und demzufolge als Herstellungskosten abzubilden. Hieraus resultieren nach Fertigstellung Abschreibungen, welche den Ergebnishaushalt belasten.

Der Erwerb der Immobilie umfasst unterschiedlich zu bewertende Vermögensgegenstände mit abweichender Nutzungsdauer. In Summe resultieren hieraus rund 40 Tsd. Euro jährlich an Abschreibungen. Die Betriebskosten werden mit rund 100 Tsd. Euro veranschlagt.

IV. BODENSEEGÜRTELBAHN (Kostenvolumen: ca. 36 Mio. Euro)

Die Planung, Verwaltung und Überwachung der Maßnahmen im Zuge des Ausbaus und der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn obliegt dem Interessenverband Bodenseegürtelbahn. An der Maßnahme beteiligen sich neben dem Bodenseekreis ebenfalls der Landkreis Konstanz sowie alle an die Bahnlinie angrenzende Städte und Gemeinden des Landkreises. Darüber hinaus steht eine Kostenbeteiligung/Zuschuss des Landes zur Verfügung.

In Summe belaufen sich die Planungskosten der Leistungsphase 1 und 2 auf insgesamt rund 10,5 Mio. Euro. Im aktuellen Haushaltsplan sind für das Jahr 2022 rund 1,6 Mio. Euro an Planungskosten veranschlagt. Insgesamt wird der Kreishaushalt inkl. dem Jahr 2022 mit bis zu 3,9 Mio. Euro belastet. Das entspricht dem Eigenanteil des Bodenseekreises an den aktuellen Planungen. Die Kostenbeteiligung seitens des Landes schlägt sich mit 2,6 Mio. Euro und die des Landkreises Konstanz mit 3,2 Mio. Euro nieder. Seitens der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises werden 855 Tsd. Euro beigesteuert.

In welcher Höhe sich die noch folgenden Planungs- und Baukosten belaufen und ob bzw. in welcher Form sich der Bodenseekreis daran beteiligt ist zum aktuellen Zeitpunkt noch ungewiss und wird durch Beschlussfassung im Kreistag erfolgen. Die Gesamtkosten des Ausbaus und der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Radolfzell werden aktuell auf 350 Mio. Euro geschätzt. Die derzeit gültigen Förderrichtlinien des Bundes („Bundes GVFG“) sehen eine Förderung der Elektrifizierungskosten mit bis zu 90%, der sonstigen Ausbaukosten mit 50% und der Planungskosten mit 10% vor. Ob und wie sich das Land Baden-Württemberg neben der bisherigen Beteiligung an den Planungskosten beteiligt und ob sich die Eigentümerin der Strecke, nämlich die Deutsche Bahn AG überhaupt an der Verbesserung ihres Eigentums beteiligt, ist derzeit offen. Legt man (nur) die Förderung des Bundes zugrunde, verbliebe für die an der Bodenseegürtelbahn beteiligten Kommunen ein Eigenanteil von rund 70 Mio. Euro. Die Landräte Danner (Landkreis Konstanz) und Wölfler haben in vielen Gesprächen mit Vertretern des Bundes, des Landes und der Bahn klargestellt, dass dies aus kommunalen Mitteln kaum darstellbar sein dürfte. Es steht die Aussage von Herrn Landesverkehrsminister Hermann, dass „wir das hinkriegen“. Was das konkret bedeutet, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht wirklich belastbar dargelegt werden.

In der Projektliste ist aus diesem Grund eine Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe des vereinbarten Kostenschlüssels von ca. 40% des aus heutiger Sicht zu leistenden Eigenanteils, somit ca. 36 Mio. Euro zugrunde gelegt. Allerdings geht die Kreisverwaltung davon aus, dass entweder dieser Betrag deutlich reduziert werden wird oder andernfalls die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Die Auszahlungen für das Projekt Bodenseegürtelbahn werden derzeit als ein durch den Bodenseekreis geleisteter Investitionszuschuss bewertet, dessen Aktivierung abhängig von den weiteren Planungsschritten und dem anschließenden Bau erfolgt. Ab dem Zeitpunkt der

Aktivierung würden durch Abschreibungen nicht zahlungswirksame Belastungen für den Kreishaushalt generiert werden. In welcher Höhe dies dann der Fall sein wird, ist abhängig von der Entwicklung der Kosten und der weiteren Beteiligung durch den Kreis. Sollte der Bau nicht realisiert werden, müssten die bis dahin investiv geleisteten Zahlungen in dem Jahr, in dem dies feststeht, auf einmal abgeschrieben werden.

V. ABFALLWIRTSCHAFT

a. Wertstoffhof Markdorf (Kostenvolumen: 2 Mio. Euro)

Der Wertstoffhof Markdorf wird seit Jahren nur in Form von Provisorien an verschiedenen Standorten betrieben. Derzeit befindet er sich auf einer Zubringerstraße im Gewerbegebiet Riedwiesen. Spätestens mit Bebauung der dort anliegenden Gewerbegrundstücke muss davon ausgegangen werden, dass der dortige Betrieb nicht mehr möglich ist.

Die Stadt Markdorf bot dem Landkreis den Kauf eines Grundstücks im Bereich der neu geplanten Straßenmeisterei, südlich des Kreisverkehrsplatzes beim Baumarkt Schneider an. Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 ist hierfür eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 Euro eingestellt.

Entsprechend des vom Kreistag am 17. Dezember 2020 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes soll der neue Wertstoffhof nach dem Konzept „WertstoffhofPlus“ ähnlich dem neuen WertstoffhofPLUS in Ailingen gebaut werden. Dieser Standard ist für die erforderliche Leistungsfähigkeit notwendig, damit der neue Wertstoffhof die dringend benötigte Entlastungsfunktion für das Entsorgungszentrum Weiherberg übernehmen kann.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist in den Jahren 2024-2026 vorgesehen. Eine Baukostenberechnung liegt noch nicht vor.

Ein Verzicht auf den neuen Wertstoffhof, verbunden mit der zu erwartenden Kündigung des jetzigen Geländes hätte zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger aus Markdorf auf das Entsorgungszentrum Weiherberg ausweichen müssten, was zu einer weiteren Überlastung dieser Anlage führen würde.

Die Baukosten können über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben werden, wodurch sich für den Abfallgebührenhaushalt eine durchschnittliche jährliche Belastung für Abschreibung und Verzinsung in Höhe von ca. 60.000 Euro ergibt. Da diese Kosten über Abfallgebühren gegenfinanziert werden, erfährt der Ergebnishaushalt des allgemeinen Kreishaushalts hierdurch keine Belastung.

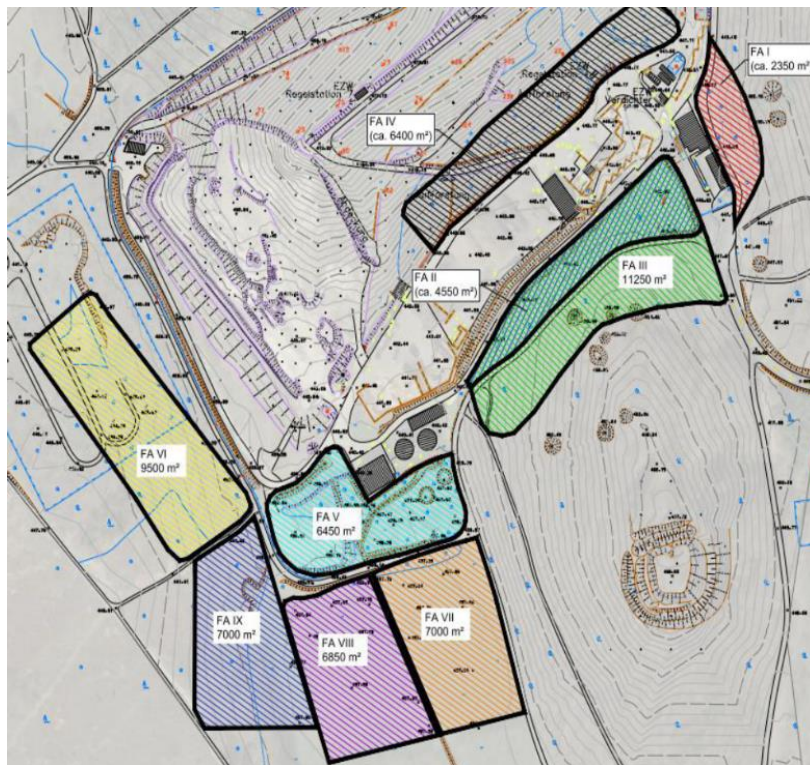
b. Entsorgungszentrum Weiherberg (Kostenvolumen: 1,5 Mio. Euro)

Das Entsorgungszentrum Weiherberg fungiert zum einen, als ehemalige Hausmülldeponie als Deponie der Deponiekategorie II für die Ablagerung von Inertabfällen. Zum anderen dient das Entsorgungszentrum als Annahme-, Umschlag- und z.T. auch als Aufbereitungsstelle für ca. 50 verschiedene Abfallarten.

Im Bereich der Deponie erfolgt derzeit eine Erweiterung um den Verfüllabschnitt IVb, die voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann. Im Rahmen dieser Baumaßnahme erfolgen auch verschiedene Ertüchtigungen (u.a. Sickerwasserspeicher, Sanierung Randgräben) welche über die vorhandenen Nachsorgerückstellungen finanziert werden.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen besteht weiterer dringender Handlungsbedarf im Bereich der Annahme bzw. des Umschlags und Aufbereitung von Abfällen:

- Die Verkehrsführung im Eingangsbereich erfolgt derzeit in einem Linksverkehr, was mehrfach zu gefährliche Verkehrssituationen führt. Eine Entzerrung ist dringend erforderlich.
- Der Müllumschlag des Haus- und Sperrmülls (Entladen der Müllsammelfahrzeuge und Containerdienste und Beladen der Fahrzeuge für den Ferntransport) erfolgt auf offener Fläche. Hierbei kommt es häufig zu gefährlichen Situationen beim Rangieren auf engster Fläche. Verwehungen von Folien und Papier in angrenzende Waldgebiete, auf die Kompostmieten sowie in offene Gewässer sind auch bei leichtem Wind die Regel.
- Der Umschlag von Papier und Biomüll ist zwar überdacht, jedoch besteht auch hier akuter Platzmangel, wodurch gefährliche Situationen entstehen.



- Auf dem Holzlagerplatz erfolgt eine Zerkleinerung des gesamten im Bodenseekreis anfallenden Altholzes, was zu einer Optimierung der Altholzentsorgungskosten beiträgt. Auch hier kommt es aufgrund des beengten Platzes zu vermehrten Gefahrensituationen.
- Auch beim Annahmehbereich für Inertstoffe im Bereich oberhalb des Betriebsgebäudes ist weiterer Platzbedarf vorhanden, da in dem engen Bereich oft mehrere Fahrzeuge gleichzeitig abladen.
- Im Bereich der Wertstoffstation fehlen bereits heute Standplätze für alle Wertstofffraktionen. Daneben fehlt es an Park- und Rangierflächen für die Anlieferer. Ebenso ist eine Trennung zwischen privaten und gewerblichen Anlieferern erforderlich.

Zur Lösung der geschilderten Problemlage sind folgende Maßnahmen angedacht:

- Durch den Um- bzw. Neubau des Kleinanliefererbereichs soll vor allem eine Steigerung der Verkehrssicherheit sowie ein erhöhter Durchsatz und eine schnellere Abwicklung erreicht werden.
- Erweiterung der Wertstoffstation um zusätzliche Rampenstellplätze sowie großzügigerer Verkehrsflächen und Trennung von PKW- und LKW-Verkehr
- Umschlag von Restmüll, Biomüll, Papier und Altholz in überdachten Umschlaghallen
- Schaffung eines asphaltierten Bereitstellungsplatzes für Bodenaushub und Bauschutt

Unter Berücksichtigung der Deponieerweiterung um Los IVb samt zugehöriger Infrastrukturmaßnahmen sowie der künftigen technischen, betrieblichen, genehmigungsrechtlichen und umweltrelevanten Aspekte ergibt sich ein über die Planfeststellungsgrenzen hinausreichender Flächenbedarf von etwa 12.000 m².

Auf Basis der Bewertung der Flächenalternativen wird empfohlen,

- die Flächen FA I und FA II zur Optimierung der Verkehrsführung und Verkehrssicherheit im Eingangsbereich zu verwenden,
- die Fläche FA V zur Errichtung der erforderlichen Einrichtungen zur Oberflächenwasserrückhaltung und -ableitung zu überplanen (bereits teilweise umgesetzt),
- eine Kombination der Flächen FA V, FA VIII und FA IX für die Einrichtung der Umladeanlagen und
- auf der Fläche FA VI ein überdachtes Bodenzwischenlager für eventuell belastete Böden einzurichten.

Bei sämtlichen genannten Baumaßnahmen muss der laufende Betrieb der Anlage aufrechterhalten werden, was eine sorgfältige Planung erfordert. Während der Baumaßnahmen im Eingangsbereich und an den Rampen müssen vorab geeignete Ausweichmöglichkeiten im Nahbereich des Entsorgungszentrums geschaffen werden. Eine wichtige Maßnahme ist die Reduzierung des Anliefererverkehrs, wozu neben der auch für die Zukunft geplanten Terminvergabe, eine weitere Optimierung der Sperrmüllsammlung sowie der neue Wertstoffhof-PLUS in Markdorf beitragen soll.

Die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen erfordert eine mehrjährige Planungs- und Bauzeit. Bezüglich der Baukosten können derzeit noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Die durch die Maßnahmen entstehende Belastung im Ergebnishaushalt wird in die Abfallgebührenkalkulation eingerechnet und durch Abfallgebühren gegenfinanziert. Eine Belastung im Ergebnishaushalt des allgemeinen Kreishaushaltes ist somit nicht gegeben.

Die Kapazität des Entsorgungszentrums Weiherberg ist bereits jetzt völlig überreizt. Ein Verzicht auf die aufgeführten Maßnahmen würde zu einem weiter erhöhten Gefährdungspotenzial und noch längeren Wartezeiten für alle Beteiligten führen. Außerdem wären auch weitere abfallwirtschaftliche Maßnahmen (separate Sammlung zusätzlicher Wertstofffraktionen) nicht mehr möglich.

VI. STRAßENBAUMAßNAHMEN

Die Straßenbaumaßnahmen in der Projektliste sind durch direkte Beschlüsse des Kreistages, durch die Beschlüsse zur Radverkehrskonzeption bzw. zum Kreisstraßenausbauprogramm in der Agenda der Kreisverwaltung verankert. Während der Grunderwerb nicht auf den Ergebnishaushalt wirkt, wirken die Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen durch die Abschreibungen und in dessen Folge in Form von Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen auf den Kreishaushalt. Die für investive Maßnahmen festzusetzende Nutzungsdauer richtet sich der AfA-Tabelle Baden-Württemberg und liegt derzeit zwischen 30 und 50 Jahren für Kreisstraßen. Die Kreisstraßen sind dabei der Straßenart II (Hauptverkehrsstraßen) zuzuordnen. Im Bodenseekreis wird die Nutzungsdauer in der Regel auf 40 Jahre festgesetzt. Zu den detaillierten finanziellen Auswirkungen der einzelnen Straßenbaumaßnahmen wird in den jeweiligen Sitzungsvorlagen der Baumaßnahmen näher ausgeführt.

Die größte in der Projektliste enthaltene Maßnahme ist die Südumfahrung Markdorf (K 7743). Der Beschluss zum Bau der Straße wurde in der Sondersitzung des Kreistags am 3. Dezember 2021 gefasst. Derzeit laufen die letzten Detailplanungen, die bis zum Jahres-

ende 2022 abgeschlossen sein werden. Mit dem Bau wird Ende 2022/Anfang 2023 begonnen werden. In der Projektliste ist die Gesamtmaßnahme mit dem Kostenvolumen (den erwarteten Auszahlungen) dargestellt. Der Straßenbaumaßnahme stehen Kostenbeteiligungen und Förderungen gegenüber.

Nicht alle in der Projektliste enthaltenen Straßenbaumaßnahmen sind endgültig geplant. Sowohl die geschätzten Kosten wie die vermuteten Umsetzungszeiträume stehen daher unter Vorbehalt.

VII. ASYLUNTERBRINGUNGEN - BERMATUNGEN (Kostenvolumen: ca. 2,2 Mio. Euro)

Mit einer verstärkten Zuwanderung ist schnelles Handeln erforderlich geworden. Infolge dessen ist mit Kreistagsbeschluss vom 23. März 2022 der Baubeschluss zur Schaffung weiterer Aufnahmekapazitäten gefasst worden. Für den Neubau einer weiteren Asylunterkunft in Bermatingen sind Kosten in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro zu erwarten. Die Kostenschätzung ist basierend auf den Errichtungskosten des bereits in 2016 gebauten Gebäudes sowie der Indexierung. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Folgejahren in die Haushaltspläne einzustellen. Die im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Kosten stellen außerplanmäßige Auszahlungen dar, da sie im aktuellen Haushaltsplan keine Veranschlagung gefunden haben. Für den Bau der Asylunterkunft liegt eine Kostenzusage seitens des Landes vor.

Die Kostenzusage des Landes bedeutet die Erstattung der Abschreibungen, sowie die der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten. Die Zusage steht unter der Prämisse der Fortführung der Spitzabrechnung (bisherige Abrechnungsmodalität zw. Land/Kreis). Die Spitzabrechnung erfolgt derzeit nachgelagert. Auf Grundlage der Kostenzusage entsteht für den Kreishaushalt keine Belastung des Ergebnishaushaltes.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES LANDKREISES

Die vorhergehend beschriebenen Maßnahmen und die in der Projektliste vermerkten Planzahlen zeugen von einer hohen Investitionstätigkeit des Landkreises. Diese bedeutet eine erhebliche Herausforderung für den Bodenseekreis. Die entscheidende Frage ist, ob sich der Landkreis das alles und vor allem in der Zeit leisten kann, wie es derzeit vorgesehen ist.

Dazu einige generelle Überlegungen:

Der Kreistag hat mit dem Haushaltsplan 2022 die Kreisumlage auf 29 Prozentpunkte festgelegt. Trotz der Senkung der Kreisumlage und einem Nullergebnis im Ergebnishaushalt ist der Landkreis bei gleichbleibender Verschuldung in der Lage, 2022 insgesamt rund 24,5 Mio. Euro zu investieren. Niemand kann heute sagen, wie sich die wirtschaftlichen Rahmendaten angesichts möglicherweise zu erwartender Langfristwirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges entwickeln. Kurzfristig dürften sich diese eher belastend, mittel- und langfristig entlastend, z.B. durch Wiederaufbauleistungen darstellen. Deshalb wird im Folgenden von den aktuellen Zahlen ausgegangen.

Aus der Projektliste ist erkennbar, dass insbesondere in den Jahren ab 2024 die Verwirklichung aller Projekte eine deutlich höhere Investitionstätigkeit des Landkreises als 2022 erfordert. Die geplanten Investitionen liegen in den Jahren 2024 bis 2028 zwischen – gerundet – 30,5 und 37,5 Mio. Euro und damit um rund sechs bis 13 Mio. Euro über dem Investitionsvolumen von 2022. Kumuliert liegen die Investitionen in diesen fünf Jahren um 47,5 Mio.

Euro über einem auf der Basis von 2022 hochgerechneten Wert. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der Projektliste nur Investitionen mit einem derzeit geschätzten Kostenvolumen von über einer Mio. Euro enthalten sind.

Entscheidend ist also die Frage, ob der Landkreis in der Lage sein könnte, diese Investitionen finanziell darzustellen. Oder anders gefragt: Zwingen die finanziellen Rahmendaten den Landkreis derzeit dazu, laufenden Planungen zu stoppen?

Im Wesentlichen stehen dem Bodenseekreis dafür drei Stellschrauben zur Verfügung:

- Zugriff auf die Ergebnisrücklage (wobei sich das nicht auf die notwendige Liquidität auswirkt und diese nicht verbessert. Durch die Verwendung der Ergebnisrücklagen kann lediglich ein eventuell entstehender Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes ausgeglichen werden)
- Erhöhung der Ertragslage, hier steht im Wesentlichen die Kreisumlage zur Diskussion
- Erhöhung der Verschuldung

Zugriff auf die Ergebnisrücklage:

Zum Jahresende 2022 wird die Ergebnisrücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Landkreises rund 57 Mio. Euro betragen. Diese liegt im landesweiten Vergleich im Rahmen. Der Landkreistag hat die Finanzkennzahlen der Landkreise landesweit auf Grundlage der Haushaltsplanansätze ausgewertet. Danach liegt die Ergebnisrücklage, Stand 1. Januar 2022, im Bodenseekreis mit 262 Euro/Einw. ziemlich genau zwischen dem Landesschnitt (232 Euro/Einw.) und dem Durchschnitt des Regierungsbezirks (287 Euro/Einw.)

Zum Ausgleich eines negativen Jahresergebnisses kann der Landkreis auf diese Ergebnisrücklage zurückgreifen. Allerdings ist die Ergebnisrücklage nicht etwa als „erspartes Geld auf der hohen Kante“ zu sehen. Ein bilanzieller Ausgleich eines negativen Jahresergebnisses ist damit allerdings möglich. Die Verwendung von Rücklagen regelt der §24 GemHVO BW im Hinblick auf die Haushaltsplanung sowie §25 GemHVO BW im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Erhöhung der Erträge:

Mit einer Kreisumlage von 29,0 Prozentpunkten liegt der Bodenseekreis über dem Durchschnitt im Regierungsbezirk Tübingen (26,73), aber unter dem Durchschnitt im Land Baden-Württemberg (29,65%) Daher erscheint es nicht vermessen, in den Jahren, in denen der Landkreis besonders viel investiert, auch über eine maßvolle Erhöhung der Kreisumlage nachzudenken. Den höchsten Stand im Bodenseekreis hatte die Kreisumlage im Jahr 2012 mit 35,0 Prozentpunkten.

Der Kreistag muss nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Festsetzung der Kreisumlage die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigen. Hierzu wird die Kreisverwaltung im Rahmen der kommenden Haushaltsplanberatungen ausführlich informieren. Die genannte Rechtsprechung ist aufgrund von Klagen von Gemeinden aus Sachsen-Anhalt ergangen. Die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg (Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag) sind sich einig, dass die praktischen Auswirkungen in Baden-Württemberg überschaubar sein dürften. Für den Bodenseekreis geht die Kreisverwaltung davon aus, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auch bei einer maßvollen Erhöhung der Kreisumlage nicht gefährdet ist.

Es dürfte allerdings ausgeschlossen sein, den gesamten Finanzbedarf des Landkreises bei Umsetzung aller Maßnahmen über die Kreisumlage zu finanzieren. Dies dürften die Städte

und Gemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen und wäre auch politisch kaum durchsetzbar.

Nach der aktuellen Finanzplanung (Haushalt 2022 und mittelfristige Finanzplanung) strebt der Landkreis mittelfristig einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt an. Für das Jahr 2025 wird indes, bei gleichbleibender Entwicklung, mit einem negativen Gesamtergebnis gerechnet. Im Finanzhaushalt wird sich der Anteil des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, der nach Abzug der Auszahlungen für ordentliche Tilgungen für Investitionen zu Verfügung steht (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel), stetig verringern. Im Planjahr 2025 wird den aktuellen Planungen zufolge der Mindestzahlungsmittelüberschuss (Auszahlungen für die Tilgung der Kredite) nicht mehr erwirtschaftet. Die Liquidität des Landkreises nimmt deutlich ab, während der Schuldenstand stark ansteigt. Ob das angesichts der anstehenden Investitionen sinnvoll ist, muss hinterfragt werden. So plant z.B. der Landkreis Ravensburg angesichts anstehender Investitionen im Haushalt 2022 mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 18,9 Mio. Euro. In den zurückliegenden Jahren wurden mit Überschüsse in Höhe 17,2 Mio. Euro in 2021 und 25,5 Mio. Euro in 2020 geplant.

Der Kreistag hat für den Haushalt 2022 beschlossen, im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis darzustellen, also nicht mit einem Überschuss zu planen. Besonders deutlich wird die Konsequenz dieses Beschlusses, wenn man die Vergleichszahlen zur Liquidität und bei den Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln betrachtet.

Bei der Liquidität zum 31. Dezember 2021 liegt der Bodenseekreis mit 41 Euro/Einw. um mehr als die Hälfte hinter dem Durchschnitt des Regierungsbezirks und etwa ein Drittel unter dem Landesdurchschnitt. Bei den Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln ist der Bodenseekreis mit 21 Euro/Einw. zwar 6 Euro über dem Landesschnitt, im Regierungsbezirk aber mehr als ein Drittel unter dem Durchschnitt.

Erhöhung der Verschuldung:

Die Verschuldung des Landkreises ist in den letzten 15 Jahren kontinuierlich reduziert worden. In den letzten drei Jahren stehen im Planwerk erbrachten Tilgungsleistungen Neuverschuldungen in gleicher Höhe gegenüber („netto 0“). Den höchsten Schuldenstand hatte der Bodenseekreis im Jahr 2007 mit 56,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Schuldenstand am Jahresende 2021 beträgt indes rund 18,2 Mio. Euro. Durch die positiven Jahresverläufe der letzten beiden Jahre, war eine höhere Tilgung, als Neuaufnahme von Krediten möglich. Mit der konsequenten Finanzpolitik der letzten Jahre hat der Kreistag eine gute Grundlage für die Zukunft geschaffen. Da die dargestellten Investitionen aus eigener Kraft selbst bei maßvoller Erhöhung der Kreisumlage nicht geschultert werden können, wird der Landkreis daher auch über eine maßvolle Neuverschuldung nachdenken müssen. In der von der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) genehmigten mittelfristigen Finanzplanung ist eine Verschuldung von bis zu 46,5 Mio. Euro enthalten.

Insgesamt ergibt sich daraus das Bild, dass ein nicht unwesentlicher Teil des gegenüber 2022 errechneten jährlichen finanziellen Mehrbedarfs für die geplanten Investitionen in rechtlich zulässiger Weise fremdfinanziert werden kann.

FAZIT

Von den dargestellten Investitionen liegen nur für den Bau der Südumfahrung Markdorf und den Neubau der Straßenmeisterei Markdorf einigermaßen gesicherte Zahlen vor. In allen anderen Fällen bedarf es weiterer Schritte, um Planung und finanziellen Auswirkungen zu konkretisieren.

Trotzdem ist festzustellen, dass die anstehenden Investitionen den Bodenseekreis vor große Herausforderungen stellen. Deshalb muss in jedem einzelnen Fall bei jedem weiteren Schritt immer hinterfragt werden, ob und in welchem Umfang die Investitionen notwendig sind und wann sie getätigt werden müssen. Die erstellte und dieser Sitzungsvorlage beigefügte Projektliste ist dafür eine gute Grundlage und muss in der Zukunft laufend fortgeführt werden.

Allerdings ist auch erkennbar, dass der Bodenseekreis finanziell in der Lage sein kann, alle Maßnahmen in absehbarer Zeit tatsächlich auch umzusetzen. Dies setzt die Bereitschaft voraus,

- einen Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung und damit auch einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses zuzulassen
- bei negativen Jahresergebnissen auf die Ergebnisrücklage zurückzugreifen
- Einnahmen maßvoll zu erhöhen
- eine steigende Verschuldung zu akzeptieren

Damit ist aus Sicht der Verwaltung die oben gestellte Frage, ob aktuell laufenden Planungen nun gestoppt werden müssen, mit nein zu beantworten.

Daher ist zur Finanzierung der anstehenden Investitionen mittelfristig neben einem höheren Kreditrahmen und der damit verbundenen Schuldenerhöhung, ein positives Planergebnis und der daraus resultierende höhere Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung anzustreben.

HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN

Im nachfolgenden wird Bezug auf den Punkt 3 des Antrags der Kreistagsfraktion der Freien Wähler genommen.

DEFINITION ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNG

Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man, entsprechend der Legaldefinition des § 61 Nr. 18 GemHVO, die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Mit der Möglichkeit der Bildung von Haushaltsermächtigungen wird von dem Grundsatz der zeitlichen Bindung, wonach haushaltsrechtliche Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können und danach neu veranschlagt werden müssen, abgewichen.

ALLGEMEIN

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) ist das Instrument der kameralen Haushaltsausgabestelle entfallen.

Sofern Ansätze am Ende eines Haushaltsjahres nicht ausgeschöpft worden sind, gelten die nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushaltes (Aufwendungen) sowie des Finanzhaushaltes (Auszahlungen) als verfügbar und grundsätzlich eingespart. Damit wird dem Grundsatz der zeitlichen Bindung und dem Grundsatz der Jährlichkeit entsprochen, sowie einer zügigen Umsetzung der geplanten Ansätze Rechnung getragen.

Ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes absehbar, dass Mittel des Ergebnishaushaltes im alten Jahr nicht mehr in Anspruch genommen, aber im Folgejahr benötigt werden, müssen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Haushalt des Folgejahres (erneut) veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach § 21 GemHVO stellt hingegen eine grundlegende Ausnahme von diesem Vorgehen sowie vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar.

Bei Investitionen ist die Bildung von Haushaltsermächtigungen (Übertragbarkeit) ein grundlegendes Instrument für den Haushaltsvollzug und daher explizit in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelt. Dies bringt der Gesetzgeber durch eine eindeutige Formulierung in der GemHVO zum Ausdruck:

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nummern 18 und 19, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Übertragung von investiven Haushaltsansätzen erfolgt somit kraft Gesetzes und bedarf daher weder eines Beschlusses durch den Kreistag noch eines Übertragungsvermerkes in der Haushaltssatzung. Demzufolge werden diese Ermächtigungen mit dem Jahresabschluss durch den Kreistag festgestellt. Auch hierzu bedarf es keines Beschlusses.

Die Wirkung der Haushaltsübertragung besteht darin, dass die im Haushaltsplan des Folgejahres festgelegten Haushaltspositionen um den entsprechenden Betrag erhöht werden. Durch die Übertragung von Auszahlungsansätzen werden die Liquidität und bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen das Gesamtergebnis des Folgejahres belastet. Gleichzeitig verbessern die Haushaltsübertragungen im abgelaufenen Haushaltsjahr das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung bzw. erhöhen den Finanzierungsmittelbestand der Finanzrechnung. Es ergibt sich somit lediglich eine, sich gegenseitig aufhebende, Periodenverschiebung.

ÜBERTRAGBARKEIT VON AUSZAHLUNGEN UND AUFWENDUNGEN INNERHALB EINES BUDGETS (ERGEBNISHAUSHALT)

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen innerhalb eines Budgets für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Teilfinanzhaushalt) und für ordentliche Aufwendungen sowie für Aufwendungen für interne Leistungen eines Budgets (Teilergebnishaushalt) können nach der Vorschrift des § 21 Abs. 2 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben in diesem Fall noch bis zu zwei Jahre nach Ende des Haushaltsjahres verfügbar. Voraussetzung hierfür ist allerdings zwingend ein Haushaltsvermerk. Ausgeschlossen von dieser Form der Übertragbarkeit sind neben den Mitteln der Deckungsreserve auch die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, bzw. in unserem Falle die des Landrates (§ 13 Satz 2 GemHVO).

Auch in der Doppik wird dabei zwischen der sogenannten Verpflichtungs- und Verfügungsreserve unterschieden. Vor allem geht es dabei darum, ob und welche Haushaltsansätze verfügbar sind. Zudem hat diese Unterscheidung Auswirkung auf die Zuständigkeiten bei der Übertragung.

Sind die zu übertragenden Haushaltsansätze bereits im Vorjahr bewirtschaftet worden (z. B. durch Vergabebeschlüsse), ohne dass die entsprechenden Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind, gelten die Ansätze als nicht mehr verfügbar und werden daher kraft Gesetzes als Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis in das Folgejahr übertragen (sog. Verpflichtungsreserve). Die Entscheidung über den Übertrag liegt somit beim Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Sofern Rechtsverpflichtungen jedoch noch nicht eingegangen worden sind und die Ansätze zum Jahresende damit als verfügbar (sog. Verfügungsreserven) gelten, ist die Entscheidung über den Übertrag von den zuständigen Gremien zu treffen. „Verfügbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der entsprechende Aufwand noch nicht entstanden bzw. die Auszahlung noch nicht erfolgt ist.

Der Bodenseekreis hat in den Budgetregeln sowohl zum Haushaltsplan 2021 als auch für 2022 die Übertragbarkeit auf den Finanzhaushalt beschränkt.

ÜBERTRAGBARKEIT VON AUSZAHLUNGEN FÜR INVESTITIONEN

Die Übertragbarkeit von Ansätzen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ist in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelt. Danach bleiben die Ansätze kraft Gesetz bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen gilt jedoch einschränkend, dass die Ansätze längstens bis zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar bleiben. Eine pauschale Einschränkung der Übertragbarkeit von Auszahlungen für Investitionen durch Haushaltsvermerk (z.B. durch Definition in den Budgetregeln im Haushaltsplan) ist nicht möglich.

Sofern in Einzelfällen auf die gesetzliche Übertragung von investiven Haushaltsermächtigungen nach § 21 Abs. 1 GemHVO verzichtet wird und die Ansätze im neuen Haushaltsplan neu veranschlagt werden sollen, ist dies entsprechend zu dokumentieren und zu beschließen.

Maßgabe hierfür ist die *Verfügbarkeit* der Ansätze. Für die Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sieht die VwV Produkt- und Kontenrahmen kein Muster vor.

Im Haushaltplan des Bodenseekreises ist zur Übertragbarkeit in den Budgetierungsregeln unter VII. (S. 64 des Haushaltsplanes 2022) folgende Regelung enthalten:

„Die Übertragbarkeit von Einzahlungs- oder Auszahlungsansätzen sind auf den Finanzhaushalt beschränkt. Übertragbar sind nur investive Maßnahmen deren Investitionssumme größer als 5.000 Euro ist. Vermögensgegenstände unterhalb dieses Wertes müssen in dem Haushaltsjahr beschafft werden, für welches sie beantragt wurden. Sie verfallen nach Beendigung des Jahres“.

Entgegen den ersten doppelten Haushaltsjahren, findet seit dem Jahr 2019 eine zweistufige Überprüfung der zu übertragenden Investitionsansätze statt. Eine erste Prüfung erfolgt im Zuge der Haushaltsplanphase und eine weitere (endgültige) Prüfung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten. Durch dieses Vorgehen wird einer Schattenwirtschaft vorgebeugt und mehr Transparenz geschaffen.

Eine jährliche Neuveranschlagung aller nicht in Anspruch genommenen Ansätze widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 21 GemHVO, trägt nach Auffassung der Verwaltung nicht zur Haushaltsklarheit bei und würde sämtliche Auswertungen verkomplizieren. Aus Sicht der Verwaltung würde die Transparenz des Haushalts schlechter. Übertragene Ermächtigungsansätze werden in der Liquiditätsplanung berücksichtigt und im Haushaltsplan in der Darstellung der Entwicklung der voraussichtlichen Liquidität ausgewiesen.

Ein Mittelübertrag gewährleistet, dass die jeweilige Maßnahme wie geplant vollständig und ohne weitere Verzögerungen durchgeführt werden kann und trägt daher auch zur Wirtschaftlichkeit bei. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass ein Mittelübertrag eine sparsame Bewirtschaftung fördert, da die zeitliche Bindung auf ein Haushaltsjahr dazu verleitet, die veranschlagten Mittel nur deshalb auszugeben, da ein Verfall der Ansätze die Konsequenz wäre (Dezemberfieber). Ein gesonderter Beschluss des Kreistages zur Übertragung der investiven Ansätze ist nicht zu fassen. Formal trifft diese Entscheidung der Fachbedienstete für das Finanzwesen mit der Jahresrechnung. Die in das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen sind gem. § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO und § 53 Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses als Anlage aufzuführen.

VORGEHEN IM BODENSEEKREIS

Haushaltsermächtigungen werden ausschließlich für Investitionen und auf Antrag in das Folgejahr übernommen.

Die Fachämter haben alle zu übertragenden Haushaltsmittel unter Angabe einer Begründung zur Übertragung anzumelden. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise übertragen werden. Bei der Meldung werden die absehbar benötigten Mittel angegeben. Die Entscheidung über den letztendlichen Übertrag obliegt dem Fachbediensteten für das Finanzwesen. Im Rahmen der Budgetgespräche werden die zum Übertrag angemeldeten Investitionen besprochen. Die endgültig übertragenen Ermächtigungen werden allerdings erst mit den Jahresabschlussarbeiten feststehen und gebucht.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Verwaltung sieht die Bildung von Haushaltsermächtigungen als erforderliches Mittel an, um der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen und die veranschlagte Maßnahme dadurch wie geplant, vollständig und ohne Verzögerungen durchzuführen. Dadurch werden auch die Haushaltsgrundsätze wie Haushaltsklarheit und Wahrheit beachtet.

Für die Inanspruchnahme einer Haushaltsermächtigung muss die Höhe dem Grunde nach und vom Zeitpunkt her notwendig sein. Dies lässt schlussfolgern, dass die Ermächtigungsübertragungen möglichst geringgehalten werden sollten bzw. auf diese Höhe festgesetzt werden, in der sie erforderlich sind. Der pauschale Verzicht von Überträgen aus laufenden Maßnahmen durch einen pauschalen Kreistagsbeschluss hingegen, hält die Verwaltung für haushaltsrechtlich bedenklich. Der Gesetzgeber hat hier bewusst einen Handlungsspielraum zur Gestaltung eingeräumt. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass das angedachte Mittel zu Reduzierung der Haushaltsermächtigungen nicht der geeignete Ansatz ist und dadurch keine höhere Transparenz geschaffen, sondern diese vermindert wird. Ein Verzicht auf Überträge erhöht nicht den Handlungsspielraum des Kreistages.

Die Bildung der Haushaltsermächtigungen erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses bzw. dessen vorbereitenden Arbeiten und kann daher bei der Aufstellung des Haushaltsplans nur eine untergeordnete Rolle spielen bzw. in der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität berücksichtigt werden. (Bsp.: Jahresabschluss 2020 in 2021 vor der Verabschiedung HH 2022) Zum Haushaltsplanbeschluss können die endgültigen Werte der womöglich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für einen Übertrag noch nicht feststehen, da die Buchungsperioden noch bebuchbar sind. Eine jährliche Neuveranschlagung der zum Übertrag zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel würde sich nach Auffassung der Verwaltung indes gar gegenteilig auswirken. Ansätze, die ggfls. in ihrer Höhe nicht sicher feststehen, müssten neu veranschlagt werden. Dies führt bei der einzelnen Investition in Summe über die Jahre zu einer Erhöhung der Planansätze, während die tatsächlich verausgabten Mittel der ursprünglichen Planung entsprechen. Dies verschlechtert die Nachvollziehbarkeit von Projektkosten und damit auch die Transparenz. Ungeachtet dessen wird der Verwaltungsaufwand um ein Vielfaches erhöht, da solche Vorgänge manuell nachzuhalten sind. Darüber hinaus versetzen die Ermächtigungsübertragungen die Verwaltung erst in die Lage, die Planansätze des jeweils nächsten Haushaltsjahres konkret zu bestimmen. Denn zeitlichen Verzögerungen beim Vollzug des Haushalts im laufenden Jahr kann anstelle einer ansonsten erforderlichen Neuveranschlagung nun mittels der Ermächtigungsübertragungen begegnet werden. Insgesamt trägt dieses Vorgehen somit zu einer Verstetigung der Bewirtschaftung bei.

MAßNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRÄGEN

Die Landkreisverwaltung sieht vor, folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Ermächtigungsüberträge herbeizuführen, welche teilweise bereits umgesetzt wurden und Anwendung finden.

1. Mehr Transparenz durch ausführlichere Erläuterung der Jahresrechnung in den Gremien
2. Einschränkende Regelung durch Festsetzung der Wertgrenze für die als Übertragbar geltenden Investitionen im Rahmen der Budgetregeln auf Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 5 Tsd. Euro
3. Zweistufiges Prüfverfahren
4. Übertrag nur auf Antrag durch das Fachamt
5. Lediglich Veranschlagung der für das kommende Jahr benötigten Haushaltsmittel (Maßnahmen werden nicht in Gänze veranschlagt und auf einen Schlag finanziert)
6. Kritische Hinterfragung der eingereichten Mittelanmeldungen
7. Priorisierung der anstehenden Projekte durch den Kreistag
8. Ausführliche Benennung der finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Sitzungsvorlagen

Selbstverständlich ist es Angelegenheit des Kreistags, jede Investitionsmaßnahme kritisch zu hinterfragen und diese gegebenenfalls zu stoppen, selbst wenn hierzu bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind. Allerdings sind hierbei die oben beschriebenen gesetzli-

chen Vorgaben zu beachten und die bereits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus freiwerdende Mittel unterstehen der Entscheidung des Kreistags.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Diese Sitzungsvorlage hat keine direkte finanzielle Auswirkung. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte und Maßnahmen finden im Haushaltsplan einen Ansatz und werden in einzelnen Sitzungsvorlagen der Projekte ausgewiesen.